

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit (Rechtsbereinigte Fassung)

Der Gemeinderat der Gemeinde Altmittweida hat am 08.09.1994 aufgrund des § 4 in Verbindung mit § 21 der SächsGemO für den Freistaat Sachsen folgende Satzung, Erste Änderungssatzung u. Zweite Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstauffalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 3 Stunden	15 €
von mehr als 3 bis zu 6 Std.	25 €
von mehr als 6 Std. (Tageshöchstsatz)	35 €.

§ 2

Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitaufwand zwischen 2 ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als 1 Stunden, so darf nur der tatsächliche Zeitaufwand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 (2) nicht übersteigen.
- (5) Die Notwendigkeit der Durchführung entschädigungspflichtiger ehrenamtlicher Tätigkeit während der Arbeitszeit ist dem Bürgermeister vor Wahrnehmung nachzuweisen.

§ 3

Aufwandsentschädigung

- (1) Gemeinderäte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese wird gezahlt für die Teilnahme an Gemeinderats- und Ausschusssitzungen als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 2,50 € pro angefangene halbe Stunde ab Sitzungsbeginn.
- (2) Für eine länger andauernde, nicht vorhersehbare Vertretung des Bürgermeisters erhält der jeweils ehrenamtlich fungierende Stellvertreter des Bürgermeisters eine Entschädigung nach § 1.
- (3) Das Sitzungsgeld nach Abs. 1 wird für die entschädigungspflichtigen Sitzungen quartalsweise gezahlt.

§ 4 Friedensrichter

Der Friedens/stellvertretende Friedensrichter erhält für seine Aufwendungen folgende Entschädigung je Schlichtungsverhandlung:

Bis zu 3 Stunden	von	15 €
über 3 bis 6 Stunden	von	25 €
über 6 Stunden	von max.	35 €.

Der Protokollführer erhält 50 v. H. des Stundensatzes eines Friedensrichters.

- (2) Der zum Ansatz kommende Zeitraum beinhaltet sowohl die vorbereitenden Arbeiten wie Ladungen, Sitzungsvorbereitung, Briefverkehr, als auch Nachbereitungen wie Protokoll- und Kassenbuchführung.
- (4) Die Aufwandsentschädigungen für den Friedensrichter, dessen Stellvertreter und der Protokollantin werden quartalsweise jeweils im letzten Monat des Quartals unbar gezahlt.

§ 5 Reisekostenvergütung

- (1) Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und § 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes. Maßgebend ist die Reisekostenstufe B, für die Fahrkostenerstattung die für Dienstreisende der Besoldungsgruppe A 8 bis A 16 geltende Stufe.
- (2) Für Dienstverrichtungen gemäß Abs. 1 muss ein vom Bürgermeister ausgestellter Dienstreiseauftrag vorliegen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.1994 in Kraft.

Steinhoff
Bürgermeister